



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein 2026

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit 2016 gibt es in Schleswig-Holstein Jugendberufsagenturen (JBA), die junge Menschen im Übergang Schule-Beruf beraten und sie auf dem Weg in eine berufliche Zukunft begleiten sollen. Aktuell wird im Rahmen der Reform des Übergangsbereiches von der Schule in den Beruf ein landesweiter Qualitätsrahmen für JBA erstellt.¹

1. Welchen Status hat der landesweite Qualitätsrahmen für JBA und wann bzw. wo wird dieser den Mitgliedern des Bildungsausschusses zugänglich gemacht?

Antwort:

Der „Qualitätsrahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein“ wird von der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) JBA e.V. im 2. Quartal 2026 veröffentlicht.

¹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/ausbildung/jugendberufsagentur>

2. Welche Punkte regelt der Qualitätsrahmen?

Antwort:

Der Qualitätsrahmen beschreibt verbindliche Rahmenbedingungen und Transparenz der Gremienarbeit auf Regional- und Landesebene, die Arbeit der Jugendberufsagenturen vor Ort, Qualitätssicherung und Evaluation und gibt Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung der Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein.

3. Welche JBA in Schleswig-Holstein arbeiten virtuell, welche tatsächlich in gemeinsamen Räumlichkeiten (bitte Standorte aufzählen)?

Antwort:

Jugendberufsagentur	Standorte
JBA Kreis Dithmarschen	Heide, Meldorf
JBA Flensburg	Flensburg
JBA Kreis Herzogtum Lauenburg	Mölln
JBA Kiel	Kiel
JBA Lübeck	Lübeck
JBA Neumünster	Neumünster
JBA Kreis Nordfriesland	Husum, Niebüll
JBA Kreis Pinneberg	Elmshorn, Pinneberg
JBA Kreis Plön	Preetz
JBA Kreis Rendsburg-Eckernförde	virtuell
JBA Kreis Schleswig-Flensburg	Schleswig, Kappeln, Flensburg
JBA Kreis Segeberg	Norderstedt, Kaltenkirchen, Bad Segeberg
JBA Kreis Steinburg	virtuell, Standort in Planung
JBA Kreis Ostholstein	virtuell

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Chancen auf die Einrichtung einer JBA im Kreis Stormarn?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es im Kreis Stormarn erste Gespräche auf Arbeitsebene zur möglichen Einrichtung einer Jugendberufsagentur. Die Bewertung der Erfolgsaussichten sowie weitergehende Entscheidungen obliegen den zuständigen Akteuren vor Ort. Die Landesregierung begrüßt diese Initiative.

5. Plant die Landesregierung künftig eine fachliche Leitung (regional oder auf Landesebene) der Jugendberufsagenturen einzusetzen, um die verschiedenen Verwaltungsebenen und Rechtskreise effektiver zu verbinden? Falls ja, wann ist dies zu erwarten? Falls nein, warum wird davon abgesehen?

Antwort:

Nein. Eine Jugendberufsagentur ist ein regionales Bündnis der Rechtskreise SGB II, III und VIII und weiterer Kooperationspartner. In der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung werden die Aufgaben und die gemeinsame Zusammenarbeit geregelt. In den Regionen erfolgen die Absprachen und Vereinbarungen durch Lenkungskreise. In der LAG JBA e.V. arbeiten die JBA-Koordinatorinnen und -Koordinatoren mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesministerien sowie dem SHIBB zusammen.

6. Ist es zutreffend, dass die JBA in Schleswig-Holstein für die Information, wie viele Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schule ohne Abschluss verlassen, die um Jahre verzögerte Statistik des Statistischen Landesamtes abwarten müssen?

Antwort:

„Die Jugendberufsagentur“ ist keine eigenständige Institution, sondern eine Kooperation der Rechtskreise SGB II, III, VIII und Schulgesetz. Eine Übermittlung sowohl von a) statistischen Daten (für Schulentwicklung, Monitoring usw.) als auch von b) personenbezogenen Daten (für individuelle Beratung und Unterstützung) können die öffentlichen Schulen daher immer ausschließlich an einen der genannten Rechtskreise vornehmen.

a) Statistische Daten für Schulentwicklung

Das statistische Landesamt stellt mit der Schulstatistik jährlich die erforderlichen Daten des Vorjahres zur Verfügung, mit denen das MBWFK eine nach den erworbenen Abschlüssen, Schularten und Regionen aufgeschlüsselte Übersicht der Schulentlassenen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erstellt und den Kreisen und kreisfreien Städten als Kommunen in ihrer Verantwortung für Schulentwicklung übermittelt. Für eine Übermittlung dieser Daten „an die Jugendberufsagenturen“ besteht keine Rechtsgrundlage. Zudem müsste einer der Rechtskreise der Jugendberufsagentur benannt werden, der diese Daten erhalten soll (siehe Vorbemerkung).

b) Übermittlung von personenbezogenen Schülerdaten für individuelle Beratung und Unterstützung

Die Landesregierung hat im Schulgesetz geregelt, dass die Schulen die in der SchulDSVO definierten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern mit Interesse an Ausbildung und/oder Berufsberatung oder mit Orientierungsbedarf zu vorgesehenen weiteren Bildungs- oder Berufswegen direkt an die jeweilige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter übermitteln können (§ 30 Absatz 3 Satz 3 SchulG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchulDSVO). Diese Übermittlung erfolgt nach Bedarf jederzeit. Die Agenturen für Arbeit (SGB III) sind damit für die öffentlichen Schulen in Fragen von Beruflicher Orientierung und Übergang Schule-Beruf wesentliche Ansprechpartner in der JBA, die Jobcenter (SGB II) für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften.

Um den Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive vor ihrer Schulentlassung noch einmal ein individuelles Beratungsangebot machen zu können, fragen die Agenturen für Arbeit bei den weiterführenden Schulen außerdem zum Ende des ersten Schulhalbjahres vor der Schulentlassung die personenbezogenen Daten gem. § 30 Absatz 1 und 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO zu den angehenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Anschlussperspektive gemäß § 31a SGB III ab. Die Schulen übermitteln im Anschluss die entsprechenden Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler dieser Zielgruppe, die der Agentur noch nicht bekannt sind, so dass hier unmittelbar eine Kontaktaufnahme für individuelle Beratung und Unterstützung gesichert ist und frühzeitig vor der Schulentlassung erfolgt.

7. Ist der Landesregierung bekannt, ob und ggf. wie JBA in Hamburg schneller an diese Informationen kommen?

Antwort:

Prozesse zur Übermittlung statistischer Daten für Schulentwicklung in Stadtstaaten und Flächenländern verlaufen grundsätzlich sehr unterschiedlich. Der Prozess der amtlichen Statistik beinhaltet umfangreiche Plausibilisierungsschritte, um fehlerhafte Datensätze zu vermeiden. Bezüglich der Übermittlung der personenbezogenen Daten siehe Antwort zu Frage 6). In Hamburg wird ebenfalls auf Grundlage von § 31a SGB III geprüft, ob bereits eine Anbindung zu Personen mit unklarer Anschlussperspektive nach dem Schulabschluss besteht und gegebenenfalls ein Angebot zur Berufsberatung unterbreitet.

8. In Hamburg ist die Jugendberufsagentur ab Jahrgangsstufe 8 regelhaft an der Berufsorientierung beteiligt. Wie ist dahingehend das Vorgehen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6). Als Partner in der Jugendberufsagentur ist vor allem die Agentur für Arbeit der wesentliche Akteur in der Beruflichen Orientierung in und mit den Schulen. Wie im Erlass dargelegt, ist die Zusammenarbeit der öffentlichen weiterführenden Schulen mit der jeweiligen Jugendberufsagentur eine Pflichtaufgabe. Diese rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Übergang Schule-Beruf - vor allem in Jugendberufsagenturen - entwickelt sich in den meisten Regionen Schleswig-Holsteins immer weiter. Die Einrichtung und Umsetzung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein ist dabei ein Gemeinschaftsvorhaben von Land, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (siehe „Eckpunkte für die Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein“ 30. April 2015). Von Beginn an hat die Landesregierung schon die erste Phase der Jugendberufsagentur in der Jahrgangsstufe 8 der öffentlichen Schulen verankert; diese reicht bis zum Verlassen der allgemeinbildenden Schule bzw. des Förderzentrums. Die Schulen sind somit direkt an der Jugendberufsagentur beteiligt. Auch hier sind die Agenturen für Arbeit der Bundesagentur für Arbeit die wesentlichen JBA-Akteure: Die gemeinsamen Orientierungsangebote beider Partner an den Gemeinschaftsschulen beginnen regelhaft in Klassenstufe 8, an den Gymnasien in Klassenstufe 9.